

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

76. Jahrgang

30. April 2019

Nr. 20 / S. 1

---

**Inhaltsübersicht:**

**Seite:**

146 /2019	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die 2. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen	2 - 4
-----------	---	-------

146/2019

**Bekanntmachungsanordnung**

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO angeordnet, die nachstehende am 08.04.2019 durch den Kreistag des Kreises Paderborn beschlossene 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 03.03.2015, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – FahrpreisVO) öffentlich bekannt zu machen.

Die 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 03.03.2015, (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen – Fahrpreis-VO) vom 30.04.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Paderborn, 30.04.2019

gez.

Manfred Müller  
Landrat

**2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012 (Fahrpreisordnung für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen - FahrpreisVO) vom 30.04.2019**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3, 51 Abs. 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 der Verordnung der Landesregierung des Landes NW über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem PBefG vom 30.03.90 GV.NRW 1990 S. 247/(SGV.NW 92) und der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchst. f. der Kreisordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (SGV.NW 2021) in der jeweils geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Paderborn in seiner Sitzung am **08.04.2019** die 2. Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen für die vom Kreis Paderborn genehmigten Taxen vom 17.12.2012, zuletzt geändert am 03.03.2015, wie folgt beschlossen:

**Artikel 1**

1. § 2 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

**Beförderungsentgelt**

Das Beförderungsentgelt setzt sich zusammen aus dem

- |                   |  |  |
|-------------------|--|--|
| a) Grundpreis     | in Höhe von 3,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und<br>in Höhe von 3,50 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) | und an Sonn- und Feiertagen  |
| b) Kilometerpreis | in Höhe von  | 2,10 € (0,10 € nach 47,619 m)<br>am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr)  |
|                   | in Höhe von  | 2,20 € (0,10 € nach 45,455 m)<br>in der Nacht (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr)<br>und an Sonn- und Feiertagen |
| c) Zeitpreis      | in Höhe von  | 33,00 € (0,10 € nach je 10,91<br>Sekunden)   |

Der Zeitpreis ist beim Stillstand der Taxe oder beim Fahren unterhalb einer Mindestgeschwindigkeit (Schrittgeschwindigkeit) zu berechnen.

Ein Zeitpreis ist nicht zu berechnen, wenn der Stillstand der Taxe verursacht wird durch

- einen technischen Mangel an der Taxe
- einen Unfall mit Beteiligung der Taxe
- eine gesetzliche Hilfeleistung

- eine Polizeikontrolle
- andere Umstände, die der Fahrer oder Unternehmer zu vertreten haben.

2. § 3 der Fahrpreisordnung erhält folgende Neufassung:

**Versagen des Fahrpreisanzeigers**

1. Beim Versagen des Fahrpreisanzeigers wird das Beförderungsentgelt nach der durchfahrenen Strecke wie folgt berechnet:
  2.
    - aus dem Grundpreis von 3,30 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und von 3,50 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
    - dem Kilometerpreis von 2,10 € am Tag (06.00 – 22.00 Uhr) und von 2,20 € in der Nacht (22.00 – 06.00 Uhr) und an Sonn- und Feiertagen
2. Der Fahrgast ist auf das Versagen des Fahrpreisanzeigers unverzüglich hinzuweisen.

**Artikel 2**

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Fahrpreisordnung tritt am **01.06.2019** in Kraft.